



**Wir Franz Joseph der Erste,
von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;
König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venetiens,
von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Podomerien und
Illirien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salz-
burg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien;
Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter
Graf von Habsburg und Tirol &c. &c.**

Haben in der Erwägung, daß die mit dem Gesetze vom 7. September 1848 ausgespro-
chene Entlastung des Grund und Bodens, so wie anderweitige Staats-Rücksichten die Re-
gelung der bisherigen Verhältnisse in Absicht auf die Ausübung der Jagdgerechtigkeit zu
einem dringenden Bedürfnisse machen, über Antrag Unseres Ministerrathes beschlossen,
hierüber nachstehende Bestimmungen zu erlassen, und verordnen für diejenigen Kronlän-
der, für welche das Gesetz vom 7. September 1848 erlassen ist, wie folgt:

§. 1.

Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben.

§. 2.

Eine Entschädigung für das aufgehobene Jagdrecht findet zu Gunsten des bishe-
rigen Berechtigten nur in den Fällen Statt, wo es sich erweislich auf einen mit dem
Eigenthümer des damit belasteten Grundes abgeschlossenen entgeltlichen Vertrag gründet.

Die Modalitäten der Ablösung in diesen Fällen werden durch die zur Durchfüh-
rung des Gesetzes vom 7. September 1848 bestellten Landes-Commissionen festgestellt
werden.

§. 3.

Jagdfrohnen und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung auf-
gehoben.

§. 4.

Die Jagdgerechtigkeit in geschlossenen Thiergärten bleibt in der Art, wie selbe
bisher zugestanden, aufrecht, es mögen die in dem abgeschlossenen Jagdbezirke gelegenen
Grundstücke dem Eigenthümer der Jagd oder dritten Personen gehören.

§. 5.

Jedem Besitzer eines zusammenhängenden Grundcomplexes von wenigstens zweihundert
Joch wird die Ausübung der Jagd auf diesem eigenthümlichen Grundcomplex gestattet.

§. 6.

Auf allen übrigen in den §§. 4 und 5 nicht ausgenommenen, innerhalb einer
Gemeindemarkung gelegenen Grundstücken wird vom Zeitpuncte der Wirksamkeit dieses
Patentes die Jagd der betreffenden Gemeinde zugewiesen.

§. 7.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die ihr zugewiesene Jagd entweder ungetheilt zu
verpachten, oder selbe durch eigens bestellte Sachverständige (Jäger) ausüben zu lassen.

§. 8.

Der jährliche Reinertrag der den Gemeinden zugewiesenen Jagd ist am Schlusse
jedes Verwaltungs- oder Pachtjahres unter die Gesamtheit der Grundeigenthümer, auf
deren in der Gemeindemarkung gelegenen Grundbesitze die Jagd von der Gemeinde aus-
geübt wird, nach Maßgabe der Ausdehnung des Grundbesitzes zu vertheilen.

§. 9.

Jede Gemeinde ist bei einer Strafe von zehn bis zweihundert Gulden Conv.
Münze dafür verantwortlich, daß keine andere Benützung der ihr zugewiesenen Jagd als
die im §. 7 bezeichnete Statt finde.

Ueber die Beobachtung dieser Anordnung haben die Verwaltungsbehörden zu
wachen.

§. 10.

Wildfrevel und Wilddiebstähle, sie mögen von einzelnen Gemeindegliedern oder von Auswärtigen begangen worden seyn, sind nach dem bestehenden Strafgesetze zu ahnden.

§. 11.

Den einzelnen Grundbesitzern bleibt das Recht auf Entschädigung für erlittene Wild- und Jagdschäden und dessen Geltendmachung nach den bestehenden Vorschriften gegen die nach diesem Patente zur Ausübung der Jagd berufenen physischen oder moralischen Personen gewahrt.

§. 12.

Die bestehenden jagdpolizeilichen Vorschriften bleiben, in so weit ihnen das gegenwärtige Patent nicht entgegensteht, aufrecht, und wird den Behörden die genaue Handhabung zur strengsten Pflicht gemacht.

§. 13.

Jagd-Pachtverträge, welche mit den Bestimmungen dieses Patentess nicht vereinbar sind, treten von dem im §. 14 bestimmten Zeitpuncte außer Wirksamkeit.

Allfällige Entschädigungs-Ansprüche aus solchen Verträgen sind auf dem Rechtswege auszutragen.

§. 14.

Dieses Patent tritt vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 15.

Der Minister des Inneren und der Landescultur sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Patentess beauftragt.

Gegeben in der Hauptstadt Olmütz den siebenten März, Eintausend Acht Hundert neun und vierzig.

Franz Joseph.



Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Pach. Cordon. Pruck. Chinnfeld. Kulmer.